

Richterliche Arbeitstechnik

einschließlich Beweisaufnahme und Beweiswürdigung

von

Dr. Markus van den Hövel

5. Auflage

Richterliche Arbeitstechnik – Hövel

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Allgemeine Fragen zum Zivilverfahrensrecht

Verlag Franz Vahlen München 2013

Verlag Franz Vahlen im Internet:

www.vahlen.de

ISBN 978 3 8006 4576 3

differenzieren, welches Vorbringen unstreitig und welches streitig ist. Insoweit wiederum sind aber nur die rechtlich relevanten Tatsachen im unstreitigen Teil sowie die rechtlich relevanten Behauptungen in der Kläger- bzw. Beklagtenstation wiederzugeben, d.h. nur diejenigen, die auch in den Entscheidungsgründen zu erörtern sind; soweit es um streitige Tatsachen (Behauptungen) geht, finden sich diese entweder im Rahmen der Beweiswürdigung oder aber in der Darstellung wieder, dass die beweisbelastete Partei keinen Beweis für ihre (erhebliche) Behauptung angetreten hat.

Nimmt man Bezug auf Aktenblätter oder zitiert gar auszugsweise eine rechtlich relevante Vertragsklausel, sollte man sich die Fundstellen zuvor notieren, um ohne Suchen einen schnellen Zugriff zu ermöglichen; all dies ist aber sinnvollerweise bereits Arbeit für das Votum. Der Richter braucht dann nur in der schon vorher von ihm festgelegten gedanklichen Reihenfolge in freier Rede und in knapper, konzentrierter Fassung zu diktieren.

Der Tatbestand sollte kurz, aber zugleich so prägnant gefasst sein, dass sich aus ihm die rechtliche Lösung, jedenfalls der Lösungsweg – für den geschulten Juristen – schon ableiten lässt; insbesondere der Aufbau des streitigen Vortrags der Parteien sollte dem rechtlichen Aufbau der Entscheidungsgründe entsprechen. Lediglich die Beweiswürdigung selbst lässt sich in der Regel dem Tatbestand allein durch die Mitteilung streitiger Tatsachen noch nicht entnehmen. Der Anfänger hüte sich deshalb davor, im Tatbestand ins Erzählen zu geraten. Er muss darauf bedacht sein, den „Kern“ eines Rechtsfalles nachvollziehbar in „Kernsätzen“ herauszuarbeiten. Die Qualität eines Richters ist nicht an der Länge, sondern an der Qualität seiner Urteile zu erkennen. Kriterien sind Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit. Es geht nicht darum, jeden Vortrag des Anwalts in das bekannte Schema (Unstreitiger Sachverhalt, Klägerstation, Anträge, Beklagtenstation, Replik) zu „pressen“, sondern den wesentlichen (!) Tatsachengehalt des Rechtsstreits herauszuarbeiten, so dass der Leser versteht, um was und warum die Parteien streiten. Kurz formuliert: Warum klagt der Kläger gegen den Beklagten, und warum in dieser Höhe? Warum will der Beklagte diesen geltend gemachten Anspruch nicht bzw. nicht in dieser Höhe erfüllen? Das muss man verstehen, nicht mehr und nicht weniger! Von Ausnahmen abgesehen sind gerade die kurzen, aber prägnanten Urteile die qualitativ hochwertigen.

V. Die Entscheidungsgründe

Auch der Aufbau der **Entscheidungsgründe** im Diktat ist in der Regel problemlos zu gestalten, wenn bereits das Votum eine systematische, nachvollziehbare Prüfung der Rechtslage enthält, mag diese auch noch eher im Gutachten- als im Urteilsstil erfolgt sein.

Letztlich hat dann lediglich eine Umformulierung zu erfolgen, ggf. verbunden mit der Würdigung der erfolgten Beweisaufnahme. Insoweit ist die Reihenfolge bzw. Wertigkeit der Beweismittel zu beachten:

Es kommt vor, dass erhebliche Tatsachen durch Urkunden bewiesen oder durch Indizien „anbewiesen“ werden, aber, um letzte Zweifel auszuräumen, noch die Parteivernehmung des Beweisführers beschlossen und durchgeführt wird. In solchen Fällen muss man auch im gedanklichen Aufbau des Urteils berücksichtigen, dass die Parteivernehmung sekundär ist. Sie ist von Amts wegen nach § 448 ZPO nur zulässig, „wenn das Ergebnis der Verhandlungen und einer etwaigen Beweisaufnahme nicht ausreicht, um seine (des Gerichts) Überzeugung von der Wahrheit oder Un-

wahrheit einer zu erweisenden Tatsache zu begründen“. In der Beweiswürdigung ist also vorweg der Urkundenbeweis abzuhandeln und sodann unterstützend und ergänzend das Ergebnis der Parteivernehmung des Beweisführers zu verwerten.

Hat eine Partei den ihr obliegenden Beweis nicht erbracht, so stütze man die Entscheidung auf diese Beweislastfrage, nicht aber „überschießend“ auch noch auf den u.U. erbrachten Beweis des Gegenteils! Zur Darstellung einer Beweiswürdigung konträr bekundender Zeugen vgl. oben unter § 8. II. 17.

Im Übrigen ist auf Übersichtlichkeit zu achten, namentlich wenn Zahlen(reihen) zu präsentieren sind. Es empfiehlt sich, die einzelnen Positionen übersichtlich darzustellen und auf der rechten Blattseite einen Rand freizulassen, der nur die jeweiligen zugesprochenen Beträge aufnimmt. Der dazu gehörende Sachtext wird so geschrieben, dass der Zahlenrand rechts frei bleibt. Auf diese Weise ermöglicht man es den Parteien, den Richtern des höheren Rechtszuges und auch sich selbst, das Urteil zusammenhängend zu lesen. Werden nämlich alle diese zu addierenden Zahlen ohne Ausrückung nach rechts in den Text der Entscheidungsgründe eingesetzt, so erschwert das Fehlen der optischen Übersicht auch das Verständnis. Man kann ein solches Urteil rechnerisch nur überprüfen, indem man sich auf einem besonderen Zettel die einzelnen Zahlen notiert und schließlich die Endsumme errechnet. Ein Zivilurteil sollte aber von vornherein so aufgebaut werden, dass jeder Leser es möglichst rasch nachvollziehen kann.

Beispiel einer unübersichtlichen Darstellung:

Die Reparaturkosten des Pkw belaufen sich ausweislich der Rechnung vom 12. 1. 2013 auf 2.346,86 EUR. Das Sachverständigengutachten hat 635,32 EUR gekostet. Für Taxifahrten während der Reparaturzeit sind dem Kläger Ausgaben in Höhe von 159,50 EUR entstanden. Für die Reinigung der beschädigten Kleidung hat er insgesamt 20,86 EUR ausgegeben. Weiterhin verlangt er eine allgemeine Kostenpauschale in Höhe von 25,- EUR. Überdies begehrt er für die erlittene Halswirbelprellung ein Schmerzensgeld i. H. v. 1.800,- EUR abzüglich bereits von der Versicherungsgesellschaft gezahlter 350,- EUR.

Beispiel einer übersichtlichen Darstellung:

Der Kläger verlangt mit der Klage von dem Beklagten Zahlung in Höhe von **4.637,54 EUR**. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Positionen:

Die Reparaturkosten belaufen sich ausweislich der Rechnung vom 12. 1. 2013 auf	2.346,86 EUR.
Das Sachverständigengutachten hat gekostet.	635,32 EUR
Für Taxifahrten während der Reparaturzeit sind dem Kläger Ausgaben in Höhe von entstanden.	159,50 EUR
Für die Reinigung der beschädigten Kleidung hat er insgesamt ausgegeben.	20,86 EUR
Weiterhin verlangt er eine allgemeine Kostenpauschale i. H. v.	25,- EUR.
Insgesamt macht der Kläger somit einen Sachschaden in Höhe von geltend.	3.187,54 EUR
Überdies begehrt er für die erlittene Halswirbelprellung ein restliches Schmerzensgeld i. H. v.	1.450,- EUR.

Er erachtet insgesamt zwar einen Betrag von 1.800,- EUR für angemessen; hierauf hat die Versicherungsgesellschaft aber vorprozessual bereits 350,- EUR gezahlt.

Die zweite Darstellung ist inhaltlich mit dem ersten Beispiel nahezu identisch, erschließt sich dem Leser aber auf den ersten Blick!

Überhaupt sollte bereits der Anfänger Bedacht darauf nehmen, seine Entscheidungsgründe nicht künstlich aufzublähen. Tragfähige Argumente gewinnen nicht durch Länge, im Gegenteil. Auch Hilfsbegründungen relativieren eher die guten und tragfähigen Argumente als diese bzw. das gefundene Ergebnis zu bekräftigen. Die Partei gewinnt in diesen Fällen nämlich häufig sogar den Eindruck, durch das Erschüttern der schwächeren Argumente das Ergebnis des Rechtsstreits vielleicht doch noch „drehen“ zu können!

„Abgedrehte“ Erwägungen, rein juristische „Gedankenspielchen“ sind wegzulassen; die Parteien verstehen sie ohnehin nicht, können folglich von ihnen auch nicht überzeugt werden. Diese erwecken nur den Eindruck einer wirklichkeitsfremden Justiz, die sich nicht allgemeinverständlich ausdrücken kann. Welche Meinung gewinnt der Laie, wenn die simpelsten und belanglosesten Einzelfälle zu einer wissenschaftlichen, aber unverständlichen Abhandlung in Urteilsform aufgebläht werden? Gerade der Laie als Partei soll aber doch jedenfalls „seinem“ Rechtsstreit folgen können und den Kern der Begründung verstehen, vermag er auch möglicherweise die Argumentation im Einzelnen nicht nachzuvollziehen.

Gerade der Berufsanfänger hat häufig die Befürchtung, sich durch jedes Urteil profilieren zu müssen, und neigt deshalb nicht selten zu überlangen, überdifferenzierten Ausführungen; Kleinigkeiten und Selbstverständlichkeiten werden zum Problem stilisiert und möglichst akademisch maniert dargestellt.

Ein solches Urteil mag vordergründig eine gewisse Wirkung akademischer Intellektualität erzielen, aber: es wird von den Parteien bzw. sonstigen Dritten kaum verstanden, überdies auch von einem selbst nicht mehr, wenn man nach einiger Zeit den Aktenfall nicht mehr vollständig im Kopf hat.

Das Urteil ist kein wissenschaftlicher Aufsatz, sondern die Darstellung der **konkreten** Entscheidung eines **konkreten** Falles durch das Gericht – wer abstrakt Rechtsfragen thematisieren will, der soll Aufsätze und Monografien veröffentlichen.

Deshalb sollte man sich möglichst schnell klarmachen, durch nichts besser sein Leistungsvermögen in Urteiltchnik darstellen zu können als durch ein klares, nachvollziehbares und leicht verständliches Urteil, das sich auch dann noch problemlos „lesen“ und verstehen lässt, wenn man nach einiger Zeit den konkreten Aktenfall schon vergessen hat. Es muss – auch sprachlich – dem Fall der Praxis gerecht werden. Dass das Urteil inhaltlich in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht „richtig“ sein sollte, versteht sich von selbst. Der vorstehende Hinweis bezieht sich nur auf die Art der Darstellung und die – durchaus nicht leichte, vielmehr überaus anspruchsvolle – Aufgabe, gerade eine komplizierte Materie verständlich darzustellen; hierzu gehört häufig auch die Erkenntnis, Wichtiges von Unwichtigem zu unterscheiden. Die „Kunst“ der Wissenschaft besteht nämlich gerade darin, sie auch anderen, fachfremden Personen leicht verständlich präsentieren zu können; das ist häufig schwierig, weil man selbst seinen eigenen Fachjargon abstrahieren muss – aber: man sollte sich um größtmögliche Verständlichkeit bemühen, weil auch das Urteil nicht akademischer, wissenschaftlicher Selbstzweck ist, sondern im konkreten Fall konkreten Personen helfen soll.

Jedes Urteil ist die Entscheidung über **Anträge** der Parteien; diese stellen den konkreten „Arbeitsauftrag“ an den Richter dar, sind zugleich Grundlage des juristischen Arbeitens – streng antragsbezogen (vgl. § 308 Abs. 1 ZPO)! Somit ist penibel darauf zu achten, sämtliche Anträge der Parteien juristisch umfassend „abzuarbeiten“, auch den Zinsantrag! Nicht immer werden Zinshöhe und Zinsbeginn nachvollziehbar begründet. Darauf zu achten ist gerade aus arbeitstechnischer Hinsicht lohnend. Es besteht stets die Gefahr, dass ein Berichterstatter, der den Fehler in der

Zinsbegründung des Votums nicht erkennt, ihn erst während der Abfassung des Urteils bemerkt, wenn er diktiert: „Der Zinsanspruch ist nach §§ ... begründet“. Er muss dementsprechend seinen Tenor abändern und den Eingang der Entscheidungsgründe. Es ist ärgerlich, da unnötig zeitaufwändig, wenn man im Nachhinein in seinem Urteil nur wegen eines verfrühten Zinsbeginns oder wegen eines Prozentes zu viel verlangter Zinsen die Klage zum Teil abweisen und einen aufwändigen Berichtigungsbeschluss erlassen muss (soweit dieser überhaupt für zulässig gehalten wird!).

Auch das Diktieren ist übrigens eine Technik, die erlernt sein will. Achten Sie vor allem darauf, Ihre Schreibkraft nie in die Irre zu führen! Wenn Sie ein Wort buchstabieren wollen, kündigen Sie es vorher an, damit sonst der Name nicht bereits falsch geschrieben ist, ehe die richtige Schreibweise diktiert wird. Auch dies spart die Zeit ihrer Mitarbeiter!

Nach Abfassung des Urteils sollte stets umgehend – von Amts wegen – der Streitwert festgesetzt werden; dann können zügig Gerichts- und Anwaltsgebühren abgerechnet werden und man vermeidet unnötige Wiedervorlagen der Akten. Die Kostenbeamten pflegen nämlich nur ungern den Wert selbst zu bestimmen. In diesem Fall legen sie meist die Akten dem Gericht erneut vor mit der Bitte, den Streitwert festzusetzen.

Wer nach dem Assessorexamen die richterliche Arbeit aufnimmt, muss insbesondere die Tätigkeit in der Praxis erlernen und auch die Bedürfnisse der Parteien erkennen. Diese wollen eine plausible, begreifbare Erörterung des Sach- und Streitstands und schließlich eine jedenfalls nachvollziehbare Entscheidung. Der junge Richter meint dann nicht selten, je gründlicher das Literaturstudium sei, mit dem er sein Urteil vorbereite, umso besser gerate die Entscheidung. Diese Auffassung ist jedenfalls für eine Vielzahl zivilrechtlicher Entscheidungen unzutreffend: die Klärung der tatsächlichen Voraussetzungen, gute Beweisaufnahmen und saubere Beweiswürdigungen sind weitaus wichtiger als bibliothekarische Studien. Die Zeit, die der Anfänger für einen gewöhnlichen Rechtsfall in der Bibliothek des Gerichts verbringt, wird er im Zweifel nützlicher verwenden, wenn er in dieser Zeit den Inhalt des Aktenstückes in tatsächlicher und wirtschaftlicher Hinsicht durchdenkt. Viele Fälle weisen mehr tatsächliche als rechtliche Probleme auf; deren Zahl ist in der Regel recht limitiert. Insoweit ist natürlich ein kurzer Blick in die einschlägigen Kommentare und die Erfassung der fallrelevanten Rechtsprechung erforderlich; wenig sinnvoll und nur Zeitverschwendung ist hingegen das Herausarbeiten einer endlosen Rechtsprechungskasuistik, wenn diese letztlich das relevante (Kern-)Problem des Falles nicht trifft oder allenfalls streift. I. d. R. erfordert dieser Literaturlaufwand nur einen Bruchteil der Arbeit, die für die Sachverhaltserfassung und Erarbeitung einer pragmatischen, interessengerechten Lösung verwendet werden sollte, namentlich für die Konzeption eines auch die wirtschaftlichen Aspekte eines Falles einbeziehenden Vergleichsvorschlages.

§ 10. Über das Beschlussverfahren

Wer die Urteilstechnik beherrscht, hat auch mit der Vorbereitung und Abfassung von Beschlüssen keine Schwierigkeiten. Denn in der Regel ist das Beschlussverfahren nach der Zivilprozessordnung den weniger bedeutenden Nebenentscheidungen vorbehalten. Entsprechend der in der Regel geringeren Bedeutung der Beschlusssachen sollte man sie auch umfangmäßig möglichst knapp absetzen. Die Wiedergabe des Sachverhaltes erübrigt sich weitgehend. Die Gründe brauchen nur die tragenden Kernsätze zu enthalten.

Beim Absetzen von Formalbeschlüssen, aus denen nicht unmittelbar vollstreckt wird, z. B. bei Hinweis-, Auflagen- und Beweisbeschlüssen, bei Streitwertbeschlüssen, beim Setzen von Ausschlussfristen, bei Ergänzungen eines Beweisbeschlusses und dergleichen, kann man sich das vollständige Rubrum ersparen. Es genügt zu schreiben:

Beschluss

In Sachen Gold ./.. Silber
.....

Nur Vollstreckungstitel müssen Kläger und Beklagten bzw. Gläubiger und Schuldner genau bezeichnen. Man sollte immer überlegen, wie man unnötige Schreibearbeit vermeiden kann. Selbst in denjenigen Fällen, in denen ein volles Rubrum unerlässlich ist, beispielsweise in Beschlüssen, durch die eine Erinnerung beschieden wird, braucht der Berichterstatter diese Schreibearbeit nicht zu leisten. Es genügt der Hinweis im Beschluss, dass das volle Rubrum einzusetzen sei. Das sieht dann etwa so aus:

Beschluss

(v. R.) (= volles Rubrum)

Das Bemühen um kurze Beschlüsse darf jedoch nicht dazu führen, in anfechtbaren Entscheidungen die Begründung ganz wegzulassen. Immer dann, wenn eine Entscheidung beschwerdefähig ist, ist selbstredend eine kurze, aber tragfähige Begründung der Beschlussformel erforderlich.

Zu beachten ist, dass auch Beschwerdeentscheidungen grundsätzlich eine Kostenentscheidung erfordern. Diese richtet sich grundsätzlich nach §§ 91 ff. ZPO, soweit überhaupt eine Kostenerstattungspflicht zwischen den Parteien begründet wird. Insoweit sind auch spezielle Regelungen zu beachten, die im Einzelfall hiervon abweichende Bestimmungen treffen, z. B. in § 118 Abs. 1 S. 4 ZPO oder in § 66 Abs. 8 S. 2 GKG sowie § 68 Abs. 3 S. 2 GKG.

Bei der Abfassung von Beschwerdeentscheidungen sollte nicht vergessen werden, zugleich auch den **Beschwerdewert** festzusetzen. Diesbezüglich ist das Interesse des Beschwerdeführers an der Beschwerde zu bewerten. Bei den nicht seltenen Beschlüssen nach § 91a ZPO – im Fall der übereinstimmenden Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache (vgl. aber auch § 91a Abs. 1 S. 2 ZPO) – ist das Kosteninteresse festzustellen, d. h. die Höhe der Gerichts- und Anwaltskosten, um deren Kostentragungspflicht die Parteien streiten.

Bei den in erster Instanz häufig vorkommenden **einstweiligen Verfügungen** sollte die eindeutige und sehr sinnvolle Vorschrift des § 937 Abs. 2 ZPO berücksichtigt

werden. Die Entscheidung darf danach (nur!) „in dringenden Fällen“ ohne mündliche Verhandlung ergehen. In den meisten Fällen schadet eine mündliche Verhandlung aber nicht nur nicht, sondern ist sogar außerordentlich hilfreich: die kurzfristig angesetzte mündliche Verhandlung ist hervorragend geeignet, Streit und Missverständnisse zwischen den Verfügungsparteien bereits in einem sehr frühen Stadium ohne erhebliche weiteren Kosten auszuräumen und in einem Vergleich umfassend zu regeln. Vorschnell erlassene einstweilige Verfügungen ohne mündliche Verhandlung bringen nämlich nur scheinbar eine Zeitersparnis. Kommt der zu erwartende Widerspruch, dann zeigt sich in der Regel, dass es richtiger gewesen wäre, von vornherein auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden – und dann wäre es vielleicht gar nicht mehr zu einer Entscheidung gekommen, sondern die Sache wäre einverständlich beigelegt worden. In aller Regel ist ein Verfügungsbegehren nicht derartig eilig, dass ihm ohne Anhörung des Gegners entsprochen werden müsste. In aller Schnelle sollte man niemals entscheiden; der Versuch, „blitzschnell“ den Sachverhalt vollständig zu erfassen und die vielleicht komplizierte rechtliche Beurteilung vorzunehmen, scheidet häufig. Es ist oft viel besser, wenn der Berichterstatter die Akte einen Tag mit nach Hause nimmt und den Fall in Ruhe überdenkt.

Ein wichtiges Beschlussverfahren ist schließlich das **Prozesskostenhilfe**(prüfungs-)verfahren. Man sollte sich dabei zum Grundsatz machen, besonders sorgfältig vorzugehen, weil die Entscheidung über die Bewilligung oder Ablehnung der Prozesskostenhilfe die Hauptsache präjudiziert. Zu warnen ist aber vor einer manchmal erkennbaren Neigung, die Probleme des Hauptprozesses in das Bewilligungsverfahren zu verlagern, dort Beweis zu erheben, gar Sachverständigengutachten einzuholen und dergleichen. Dazu ist das PKH-Prüfungsverfahren nicht bestimmt. In ihm ist nur zu klären, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung der hilfsbedürftigen Partei „hinreichende Aussicht auf Erfolg“ hat. Es hat somit eine reine Schlüssigkeitsprüfung für den antragstellenden Kläger sowie eine reine Erheblichkeitsprüfung für den antragstellenden Beklagten zu erfolgen. Es ist darüber hinaus darauf zu achten, dass die beweisbelastete antragstellende Partei für ihre Behauptung(en) jeweils zumindest ein sinnvolles Beweismittel anbietet; andernfalls bleibt ihr Vortrag, mag er noch so schlüssig bzw. erheblich sein, zwingend erfolglos, so dass PKH nicht zu bewilligen ist. Beweisprognosen sind aber grundsätzlich nicht zu stellen, die Beweisaufnahme und deren Ergebnis sollte nun einmal dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Etwas anderes gilt jedoch in den Fällen, in denen bei vernünftiger, realistischer Betrachtung ein Erfolg in der Beweisaufnahme ausgeschlossen werden kann, etwa wenn sich die beweisbelastete Partei, um sich „in die PKH zu retten“, nur auf die Parteivernehmung des Gegners beruft, der den Tatsachenvortrag aber bestreitet. Dies dürfte ebenfalls in dem Fall gelten, dass sich eine Partei ohne nähere Angabe von Gründen auf einen Zeugen beruft, der in einer früheren Vernehmung zu ihren Lasten ausgesagt, d.h. ihren Vortrag gerade nicht bestätigt hat.

Ebenfalls abzulehnen ist die PKH, wenn eine reiche Partei den geltend gemachten – i. d. R. problematischen – Anspruch an eine arme Partei abtritt, um die Möglichkeit zu erhalten, mit einer PKH-Bewilligung „risikofrei“ auf Kosten der Landeskasse zu prozessieren; eine derartige Rechtsverfolgung erscheint „mutwillig“ i. S. d. § 114 ZPO.

Auch schwierige Rechtsfragen sollten der Klärung im Hauptverfahren vorbehalten bleiben; wenn ein PKH-Gesuch nicht erkennbar aussichtslos ist, sondern ernsthaft zum Nachdenken über die Erfolgsaussicht zwingt, spricht schon viel für die Bewilligung. Eine präzise Prüfung ist allerdings im Hinblick auf die Erklärung über

die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse geboten: auch der Berufsanfänger sollte genau darauf achten, nur der wirklich bedürftigen Partei Prozesskostenhilfe zu bewilligen, nicht aber auch derjenigen, die sich Vermögen schafft, sich hierfür freiwillig verschuldet, nominell arm zu sein scheint und sodann die Auffassung vertritt, nunmehr „auf Staatskosten“ prozessieren zu können.

§ 11. Die Arbeit in der Berufungsinstanz

Auch der Proberichter hat gelegentlich die Möglichkeit, in der Berufungsinstanz zu arbeiten, regelmäßig in einer Berufungskammer des Landgerichts; er sollte sich deshalb auch mit den wesentlichen Voraussetzungen des Berufungsrechts vertraut machen. Angst oder Panik vor der neuen Aufgabe als Berufungsrichter ist aber in keinem Fall geboten; der Rechtsmittelrichter hat es grundsätzlich leichter als der Richter erster Instanz.

Die wichtigste, richtungsweisende Entscheidung fällt in der ersten Instanz. Hat diese gut gearbeitet, so ist es häufig sogar die einzige Entscheidung, die streitig ergeht. Der Richter erster Instanz trägt deshalb die größte Verantwortung. Die gesamte schwierige Arbeit am Sachverhalt lastet primär auf ihm. Gerade in umfangreichen Sachen ist es seine besondere Mühe, aus dem Wust des schriftsätzlichen Vorbringens, den Beiakten und Unterlagen, aus der Korrespondenz usw. die entscheidungserheblichen Fakten herauszufiltern. Er muss den vollständigen Beweis erheben. Er hat es häufig in der Hand, durch eine sachgemäße Vorbereitung des Falles den Streit zeitnah und endgültig zu bereinigen, das Anfallen hoher Kosten zu verhindern und ein Rechtsmittel überflüssig zu machen.

Dem Rechtsmittelgericht werden hingegen bereits durchgearbeitete und „durchgedachte“ Aktenfälle vorgelegt. Die Summe der erstinstanzlichen Arbeit ist bereits in einem Urteil gezogen worden. Zwar muss das Rechtsmittelgericht den Fall von vorne aufrollen. Das ändert aber nichts daran, dass es weitgehend eine Kontrollfunktion ausübt, insbes. nach Schaffung des neuen Berufungsrechts der ZPO und der weitgehenden Präklusion neuen Tatsachenvortrages, vgl. insbesondere §§ 529 Abs. 1, 531 Abs. 2 ZPO.

„Überprüfen“ ist stets leichter als voraussetzungslos zu arbeiten, d. h. den Rechtsstreit originär zu entscheiden. Genau das ist jedoch die Aufgabe der ersten Instanz. Darüber hinaus gelangen nicht wenige erstinstanzliche Urteile in den höheren Rechtszug, die richtig entschieden und hieb- und stichfest begründet sind.

Auch die Anwälte haben in der Berufungsinstanz die leichtere Arbeit: nunmehr ist das Urteil bekannt und es wird dadurch erkennbar, was in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht – vorbehaltlich § 531 Abs. 2 ZPO – vorgetragen werden muss, was in dem Urteil eben nicht oder aber anders als von der Partei gewollt berücksichtigt worden ist. Es ist gewissermaßen leichter, nach Kenntnis des Urteils „den Finger in die Wunde zu legen“ und seine Berufungsbegründung auf etwaige oder vermeintliche Schwachstellen der erstinstanzlichen Entscheidung zu stützen.

Hinzukommt, dass das Berufungsgericht auch durch weniger Sachen mehr Zeit hat, den Sachverhalt „en detail“ auszuschöpfen und Rechtsfragen eingehend zu prüfen, minutiöser als dies der erstinstanzliche Richter zu leisten imstande ist, der sein hohes Aktenpensum irgendwie erledigen muss und nicht jeden einzelnen Fall als wissenschaftliche Herausforderung verstehen kann. Dadurch ist die Gefahr, dass etwas übersehen oder verkannt wird, in der Berufungsinstanz sicherlich deutlich reduziert. Hätten die erstinstanzlichen Richter im Jahr eine ähnliche Anzahl von Fällen zu bearbeiten wie die Berufungsinstanz, so würden sich ihre Urteile hinsichtlich der Ausschöpfung des Sachverhaltes und der rechtlichen Beurteilung wohl kaum von denen der Rechtsmittelgerichte unterscheiden. Nachdem heutzutage die meisten